

# Eintracht Frankfurt Fan Club Welle Lohra '91 e. V.

## Vereinsatzung

*Diese Satzung entspricht dem Stand vom 24. März 2017 und beinhaltet alle seit der Errichtung der Satzung am 31.08.1991 durch die Jahreshauptversammlungen beschlossenen Satzungsänderungen, inklusive aller Änderungen der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2017.*

### 1. Vereinsname

Der Verein führt den Namen: Eintracht Frankfurt Fan Club Welle Lohra '91 e.V.

### 2. Sitz des Vereins und Eintragung

*Der Verein ist in 3554 Lohra ansässig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg einzutragen.*

### 3. Mitgliedschaft

#### a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Eintracht Frankfurt Fan werden, sofern nicht in einer Vorstandssitzung gegen die Aufnahme gestimmt wird. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach einer vollständigen schriftlichen Beitrittserklärung und anschließender Bestätigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

#### b) Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit monatlicher Kündigung aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss unbedingt schriftlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge für folgende Monate bleiben Eigentum des Vereins. Der Vorstand kann mit mehrheitlichem Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erheben. In diesem Fall hat über den Ausschluss die Mitgliederversammlung zu entscheiden, bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.

#### 4. *Jahreshauptversammlung*

Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal von einem Mitglied des Vorstandes, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, einzuberufen. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Vom Vorstand ist ein Protokoll der Jahreshauptversammlung anzufertigen, welches den Verlauf und die wesentlichen Beschlüsse der Versammlung zu beinhalten hat. Das Protokoll bedarf der Schriftform und ist vom Protokollant und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Art und Weise der Einladung richtet sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Mitglieder und den gebräuchlichen, digitalen Kommunikationsformen. Eine satzungsgemäße Einladung erfolgt entweder per E-Mail, oder Nachrichtensofortversand (Messenger) oder per Brief. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass jedem Mitglied eine ordentliche Einladung auf mindestens einem der drei vorgenannten Wege, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zugeht.

#### 5. *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 10% aller Mitglieder muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung ist von einem Schriftführer zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### 6. *Mitgliederversammlung*

Zu den Mitgliederversammlungen, welche nach gesonderter Vereinbarung stattfinden, muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen werden. Schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. Die Einladung kann durch Aushang im Vereinslokal erfolgen.

#### 7. *Vorstand*

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Jahreshauptversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Es ist anzustreben, folgende Aufgabenbereiche mit je einem Vorstandsmitglied zu besetzen: Koordination, Verwaltung, Kommunikation und Finanzen. Das gewählte Vorstandsgremium kann sich die Aufgaben aufteilen. Zur Aufteilung der Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen, welche der Mitgliederversammlung vorzustellen ist. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann eigenständig aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorstand wird für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der freigewordene Platz im Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt werden. Geschieht dies nicht, so übernimmt der noch vorhandene Vorstand die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes. Treten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die freigewordenen Plätze im Vorstand neu zu besetzen hat.

## 8. *Rechnungsjahr*

Rechnungs- und Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

## 9. *Kassenprüfung*

Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Erlischt die Mitgliedschaft beider Kassenprüfer im Laufe des Jahres, so sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei neue Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben ab 14 Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung durchzuführen, und der Versammlung ihren Bericht vorzulegen. Der Vorstand kann mehrheitlich beschließen, dass die Kassenprüfung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann. Das Gleiche kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## 10. *Satzungsänderung*

Nur die Jahreshaupt- bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierbei ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.

## 11. *Verbindlichkeit der Satzung*

Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung als verbindlich an.

## 12. *Beiträge*

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, welche nach Art und Umfang in einer vereinseigenen Beitragsordnung geregelt werden. In der Beitragsordnung werden u.a. die Beitragshöhe sowie die Fälligkeit der Beiträge geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Der Vorstand übernimmt die Aufgabe, die Beitragsordnung von Zeit zu Zeit auf Aktualität und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

### 13. Vertretung des Vereins nach Außen

Jedes in den vertretungsberechtigten Vorstand gewählte Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Verein kann somit gerichtlich und außergerichtlich von jedem gemäß Punkt 7. Vereinssatzung ordentlich gewähltem Vorstandsmitglied vertreten werden.

### 14. Zweck des Vereins

Im Eintracht Frankfurt Fan Club Welle Lohra '91 e.V. soll die Gemeinschaft der örtlichen SGE Fans verbessert werden. Wir werden gemeinschaftlich Fußballspiele der SGE sowie auch andere sportliche Veranstaltungen besuchen. Ebenso werden von uns einige Veranstaltungen sportlicher Art durchgeführt. Des Weiteren wird innerhalb unseres Vereins eine Hobbyfußballmannschaft gegründet.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Uwe Schmeling

Vorstand - Koordination -



Lohra, den 26.05.2017